

Senat 3

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 3 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Lesers ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel oder ein journalistisches Verhalten den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin der „TIPS“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der „TIPS“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt.

HINWEIS

Der Senat 3 hat durch seine Vorsitzende Dr.ⁱⁿ Eva-Elisabeth Szymanski und seine Mitglieder Mag.^a Nina Brnada, Martin Gebhart, Mag.^a Heide Rampetzreiter, Günther Schröder und Christa Zöchling in seiner Sitzung am 12.05.2023 im selbständigen Verfahren gegen die „**Tips Zeitungs GmbH & Co KG**“, Promenade 23, 4010 Linz, als Medieninhaberin der Wochenzeitung „TIPS“ (Ausgabe Linz Urfahr), nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung wie folgt entschieden:

Der Beitrag „**Nattokinase nach Corona-Impfung**“, erschienen auf Seite 23 in der Wochenzeitung „TIPS“, Ausgabe Linz Urfahr, vom 01.02.2023, KW 05, stellt einen **geringfügigen Verstoß gegen die Punkte 3 (Unterscheidbarkeit) und 4 (Einflussnahmen) des Ehrenkodex für die österreichische Presse** dar.

BEGRÜNDUNG

Im oben genannten Beitrag heißt es, dass gegen Corona geimpfte Menschen mit sogenannten „Spike-Proteinen“ besetzt seien. Diese Proteine würden durch die mRNA-Impfungen hergestellt und seien toxisch und gefährlich. Sie würden kurz nach der Impfung bei plötzlich unerwartet verstorbenen Menschen in großen Mengen gefunden. Bei Autopsien könnten sie im Gehirn und Herz der Toten nachgewiesen werden. Dazu wird auf einen Beitrag auf „Report24“ verwiesen mit dem Titel „Nattokinase in japanischer Studie: Ist dieses Enzym Lebensretter für Spike-Impfgeschädigte?“

Anschließend wird festgehalten, dass Nattokinase das Spike-Protein von SARS-CoV-2 abbauen könne. Dieses Enzym sei blutverdünnend und in der Lage, Spike-Proteine im menschlichen Körper aufzulösen. Angerichtete Schäden an den Wänden von Blutgefäßen oder Zellen könnten zwar nicht repariert werden, aber weitere Schäden wie Krebs, Alzheimer und Unfruchtbarkeit könne man damit verhindern. Dies hätten japanische und taiwanesishe Forscher festgestellt. Menschen mit Blutverdünnungsmedikamenten dürften die Nattokinase nicht einnehmen. In der letzten Zeile des Beitrags findet sich der Zusatz „Anzeige“.

Unterhalb des Beitrags wurden die Kontaktdaten eines Arztes veröffentlicht (inklusive Telefonnummer und Mailadresse). Dem Beitrag war auch noch ein Foto des Arztes beigefügt, der offenbar auch der Autor des Beitrags ist.

Ein Leser wandte sich an den Presserat und kritisierte, dass der Hinweis als „Anzeige“ im Beitrag kaum wahrnehmbar sei bzw. dieser wie ein redaktioneller Artikel aussehe. Zudem würde darin offenkundig „unwissenschaftlicher Humbug“ verbreitet.

Die Medieninhaberin nahm am Verfahren vor dem Presserat teil. In einer Stellungnahme führte die stellvertretende Chefredakteurin aus, dass der Beitrag von einem praktizierenden Arzt zur Verfügung gestellt und gegen Bezahlung veröffentlicht worden sei, man habe daher eine Anzeigenkennung vorgenommen. Ein praktizierender Arzt stelle für das Medium eine seriöse Quelle dar, weshalb der Inhalt nicht weiter auf Richtigkeit geprüft worden sei, anderenfalls wäre dem Arzt seitens der Ärztekammer die Approbation entzogen worden. Zur Anzeigenkennung wurde angemerkt, dass man sich an Kennzeichnungspflicht halte; das Wort „Anzeige“ sei in derselben Schriftgröße dargestellt worden wie der Fließtext.

Der Senat weist zunächst darauf hin, dass die Entscheidungsgrundlage für die Senate des Presserats ausschließlich der Ehrenkodex für die österreichische Presse ist (vgl. Punkt 1.2 des Ehrenkodex). Der Presserat grenzt sich als Selbstkontrollenrichtung der Branche bewusst von staatlichen Behörden und Gerichten ab. Er befasst sich nicht mit rechtlichen, sondern mit medienethischen Fragen, zumal die Medienethik auch weiter reichen kann als das Medienrecht. Das Vorbringen der Medieninhaberin, dass man sich an die (gesetzliche) Kennzeichnungspflicht halte, läuft somit ins Leere (vgl. u.a. auch die Entscheidungen 2020/295, 2020/306 und 2020/S008-II).

Aus medienethischer Sicht muss es bei journalistischen Darstellungen für die Leserinnen und Leser klar sein, ob es sich um Tatsachenberichte oder um Fremdmeinungen handelt (Punkt 3.1 des Ehrenkodex). Darüber hinaus ist die Einflussnahme Außenstehender auf Inhalt oder Form eines redaktionellen Beitrags unzulässig (Punkt 4.1 des Ehrenkodex). Weiters dürfen wirtschaftliche Interessen des Verlages redaktionelle Inhalte nicht in einer Weise beeinflussen, die Fehlinformationen oder Unterdrückung wesentlicher Informationen zur Folge haben könnten (Punkt 4.4 des Ehrenkodex). Schließlich dürfen geschäftliche Interessen von Medienmitarbeitern keinen Einfluss auf redaktionelle Inhalte haben (Punkt 11 des Ehrenkodex).

Auf Grundlage dieser Bestimmungen muss es den Leserinnen und Lesern prinzipiell möglich sein, zwischen (bezahlter) Werbung und redaktionellen Beiträgen unterscheiden zu können. Sofern ein Werbebeitrag in Hinblick auf Gestaltung und Schriftbild wie ein redaktioneller Artikel aufbereitet wurde, ist dieser entsprechend zu kennzeichnen, z.B. als „Werbung“, „Anzeige“ oder dergleichen. Außerdem darf die Kennzeichnung nicht derart klein ausfallen, dass ein Großteil der Leserinnen und Leser diese übersieht; wenn der Aufmerksamkeitswert einer Kennzeichnung zu gering ist, kann also ebenfalls ein Verstoß gegen den Ehrenkodex vorliegen (so z.B. in den Entscheidungen 2015/096, 2017/238 und zuletzt 2022/203).

Die vorliegende Veröffentlichung gleicht in ihrem Schrift- und Erscheinungsbild einem redaktionellen Beitrag. Dafür sprechen nach Auffassung des Senats vor allem die Aufmachung (inklusive der Überschrift) sowie die Nennung des Arztes als Autor; zudem erinnert der Zusatz „Gesundheit“ oberhalb der Überschrift eher an eine Rubrik im redaktionellen Teil eines Mediums. Der Senat vertritt daher die Ansicht, dass hier die Kennzeichnung der Veröffentlichung als „Anzeige“ am Ende des Beitrags nicht ausreicht: Die Werbekennzeichnung am Ende des Beitrags ist jedenfalls unzureichend, da die Leserinnen und Leser erst *nach* der Lektüre des Beitrags über den werblichen Charakter aufgeklärt werden – der Zusatz „Anzeige“ in der letzten Zeile des Textbeitrags wird nicht von allen Leserinnen und Lesern (sofort) wahrgenommen.

Im Ergebnis hätte eine deutlichere Kennzeichnung erfolgen müssen, z.B. durch eine gut sichtbare Bezeichnung als „Anzeige“ oberhalb der Überschrift des Beitrags. Erschwerend kommt hinzu, dass im Text wissenschaftlich fragwürdige Thesen zum Gesundheitsthema „Impfen“ verbreitet werden; der Arzt beruft sich dabei u.a. auf das Onlinemedium „report24.news“, dem regelmäßig das Verbreiten von Verschwörungstheorien und Desinformation vorgeworfen wird. Aus medienethischer Sicht ist gerade bei sensiblen Themen wie der Corona-Impfung ein erhöhtes Maß an Gewissenhaftigkeit und Korrektheit bei der Wiedergabe von Informationen geboten; unzuverlässige bzw. dubiose Quellen werden dem Erfordernis einer gewissenhaften Recherche nicht gerecht (vgl. in dem Zusammenhang u.a. die Fälle 2017/044, 2021/416 und 2021/554).

Allerdings berücksichtigt der Senat, dass der Beitrag zumindest in der letzten Zeile mit dem Zusatz „Anzeige“ versehen wurde; der Begriff „Anzeige“ entspricht einer ordnungsgemäßen Kennzeichnung im Sinne des medienethischen Trennungsgebots (siehe u.a. die Entscheidungen 2014/187, 2015/018, 2015/234, 2019/137 und 2022/060). Außerdem wertet es der Senat als positiv, dass der Beitrag in der Onlineversion der oben genannten Ausgabe inzwischen nicht mehr aufscheint und somit offenbar im Nachhinein vom Medium entfernt wurde (vgl. Punkt 2.4 des Ehrenkodex; ferner etwa die Fälle 2017/008, 2020/377 und 2022/096).

In Anbetracht dieser Umstände hält es der Senat für ausreichend, im konkreten Fall bloß einen geringfügigen Verstoß gegen die Punkte 3 (Unterscheidbarkeit) und 4 (Einflussnahmen) des Ehrenkodex festzustellen.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 3
Vorsitzende Dr.ⁱⁿ Eva-Elisabeth Szymanski
12.05.2023